

**Entgeltordnung für das Mittagessen
in der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung Masurenweg in Bad Oldesloe
des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

**§ 1
Höhe des Entgelts**

1 Kinder, die sechs Stunden oder länger in der Kindertageseinrichtung betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. Für das kindgerecht zubereitete Mittagessen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. 2Das Entgelt beträgt zurzeit

€ 60,00 monatlich.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

1Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Namens und des Monats zu entrichten (Selbstzahler). 2Der Bankeinzug wird jeweils zum 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (SEPA-Lastschriftmandat). 3Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung. 4Im Falle einer Krankheit oder anderem begründeten Fehlen des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

**§ 3
Abmeldung von der Verpflegung**

1Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Die Buchung des Mittagessens ist für die Dauer des laufenden Kitajahres verbindlich. 2Sollte es nicht bis zum 05. Juni des laufenden Kitajahres gekündigt werden, verlängert sich die Buchung automatisch um ein Jahr bis zum 31.07 des Folgejahres. 3Für Kinder in den übrigen Betreuungsangeboten ist die Teilnahme am Mittagessen freiwillig. Sollte die Teilnahme gebucht werden, gelten ab diesem Zeitpunkt Satz 1 und 2.

**§ 4
Schuldner; Ausschluss vom Mittagessen**

1Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. 2Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. 3Kommen die Eltern oder Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im darauffolgenden Monat von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. 4Sollte die Berücksichtigung der

individuellen Bedürfnisse eines Kindes an das Mittagessen organisatorisch oder wirtschaftlich unzumutbar sein, behält sich der Träger vor, das Kind vom Mittagessen auszuschließen.

Vorstehende Entgeltordnung wurde am 01.01.2023 wirksam. Die bisherige Entgeltsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Ulrich Frey

(Leitung des Werkes für Kindertageseinrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg)